

## **Satzung** der AG Kurzfilm e.V.

### **§ 1 Zweck des Vereins**

(1) Die AG Kurzfilm e.V. verfolgt den Zweck, mit ihrer Tätigkeit gemeinnützig die Kunst und Kultur insbesondere den Kurzfilm im In- und Ausland ausschließlich und unmittelbar im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO und Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Nr. 3a EStDV für die Allgemeinheit zu fördern, zu pflegen und zu erhalten. Die AG Kurzfilm verwirklicht diesen Zweck gemäß § 57 Abs. 1 AO selbst. Insbesondere vertritt die AG Kurzfilm e.V. diese Interessen gegenüber Institutionen des öffentlichen Rechts und Förderungsgebern sowie den gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Land im Rahmen der Vorbereitung und Ausarbeitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen.

(2) Die AG Kurzfilm e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Vereinsmitteln nur insoweit, als direkte Aufwendungen im Rahmen der Vereinsarbeit ersetzt werden können. Über die Gewährung von Vergütungen im Rahmen der Vereinsarbeit entscheiden die Mitglieder gesondert durch Beschlussfassung (§ 6).

(3) Die AG Kurzfilm e.V. kann nationale und internationale Zweigniederlassungen gründen.

### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins mit dem Namen "AG Kurzfilm e.V." mit Sitz in Dresden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, nicht jedoch politische Parteien.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche, jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die sich bereit erklären, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu unterstützen. Politische Parteien können nicht förderndes Mitglied werden.

(4) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

(6) Aufnahme in den Verein

(a) Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragstellende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

(b) Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(c) Der Mitgliederversammlung wird ein Vetorecht eingeräumt. Es kann durch Umlaufbeschluss (§ 7, Abs. 4) ausgeübt werden. Hierzu ist die Aufnahme des Mitglieds allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben und eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Legen 25% aller Mitglieder ihr Veto ein, wird über die Aufnahme in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt erst nach endgültiger Entscheidung.

(7) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) bei Personenvereinigungen durch Erlöschen,

b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Kalenderwochen zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigem wichtigen Grund.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich, an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift, von der Ausschließung in Kenntnis. Das Schreiben gilt auch als zugestellt, wenn es als unzustellbar an den Verein zurückgesandt wird. Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann innerhalb eines Monats seit Zugang des Schreibens schriftlich gegenüber dem Vorstand angefochten werden.

Im Falle der Anfechtung entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(d) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbetrages oder sonstige durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zahlungen länger als sechs Monate seit Fälligkeit im Rückstand ist und auch aufgrund einer schriftlichen Mahnung mit Fristsetzung an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift keine Zahlung erfolgte. Die Mahnung gilt auch als erfolgt, wenn sie als unzustellbar an den Verein zurückgesandt wird.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich von der Ausschließung in Kenntnis. Der Vorstandsbeschluss kann innerhalb eines Monats seit Zugang des Schreibens schriftlich gegenüber dem Vorstand angefochten werden.

Im Falle der Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Höhe, die Zahlungsart und die Fälligkeit der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Fördermitglieder setzen die Höhe ihres jeweiligen Mitgliedsbeitrages in Absprache mit dem Vorstand selbst fest. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder ist in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

(3) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

#### **§ 5 Verwendung der Finanzmittel**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies durch einfachen Brief, Fax oder Email, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragen.

Für die ordentliche Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer vierwöchigen Frist durch einfachen Brief, Fax oder Email ein. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Frist auf zwei Wochen reduziert werden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein durch einfachen Brief, Fax oder Email bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

b) die Ausschließung eines Mitglieds aus wichtigem Grund (§ 3, Abs. 7 (c)),

c) die Satzung und deren Änderung (§ 8),

d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung zum Ende jedes zweiten Geschäftsjahres,

e) die Beitragsordnung (§ 4, Abs. 1) und sonstige Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder an den Verein,

f) die Anzahl der Vorstandsmitglieder,

g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (§11).

h) alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben,

i) Beteiligungen des Vereins an Gesellschaften.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es benennt schriftlich gegenüber dem Vorstand die Person, die das Stimmrecht ausübt.

(a) Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Mitteilung, jeweils für eine Mitgliederversammlung, auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Jedem Mitglied dürfen dabei max. zwei Stimmen übertragen werden.

(b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Eine neue Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies gewünscht wird.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in begründeten Ausnahmefällen auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern durch einfachen Brief, Fax oder Email mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Für die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, wie sie für die entsprechende Art der Beschlussfassung mit Versammlung geregelt ist. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Beschlussvorlage gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) In einem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahressachbericht sowie einen Finanzbericht vor. Eine Beschlussfassung hierüber ist nicht erforderlich.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Eine Übertragung der Versammlungsleitung an ein beliebiges Mitglied des Vereins ist zulässig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche den Ort und die Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis angibt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung für einzelne TOP oder die gesamte Versammlung zugelassen werden.

Die Geschäftsführung bzw. deren Vertreter dürfen an der MV teilnehmen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann über eine Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder entscheiden.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder der Korrektur von orthographischen- und Formulierungsfehlern dienen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit Zeitablauf seiner Bestellung oder durch Ausscheiden aus dem Vorstand.

Die Abberufung eines Vorstandmitglieds während der laufenden Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung (§ 7) ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden. Die nächstmögliche ordentliche Mitgliederversammlung muss die Berufung dieses Vorstandmitglieds bestätigen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanes
- b) Buch- und Kassenführung,
- c) Berufung der Geschäftsführung,
- d) Einstellung von Personal,
- e) Anmietung von Räumen,
- f) Abschluss von Verträgen mit Dritten,
- g) Aufnahme von Mitgliedern,
- h) Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.

(7) Der Vorstand ist befugt, für die nicht unmittelbar vorstandsbezogenen Geschäfte eine Person oder Institution mit geschäftsführenden Aufgaben befristet zu betrauen. Art und Umfang der Geschäftsführung sind schriftlich niederzulegen und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

### **§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

(1) Die Vertretung des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Davon unberührt ist die kurzfristige Inanspruchnahme eines Überziehungskredits für längstens drei Kalendermonate, der 2.500 € nicht überschreiten darf sowie kurzfristige zinslose Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen bis zu einer Höhe von öhe von 5.000 €.

(2) Für den Abschluss von nicht unter § 10 (1) aufgeführten Rechtsgeschäften, die einen Betrag von 15.000 € übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Ausgenommen hiervon sind die Abschlüsse von Fördervereinbarungen, bei denen der Verein Zuschussempfänger ist sowie der Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen.

(3) Der Vorstand darf nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Verträge mit Dritten abschließen, die Mitglieder des Vereins verpflichten. In diesem Fall werden die Mitglieder von der Haftung freigestellt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit werden.

(5) Spenden sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

### **§ 11 Auflösung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn einschließlich der Stimmenübertragung (§ 7, Abs. 3 (a)) zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder abgegeben werden können. Für die Beschlussfassung ist abweichend von § 7, Abs. 3 (c) eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Eine schriftliche Beschlussfassung gemäß § 7, Abs. 4 ist möglich. Die Auflösung des Vereins kann hier mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 10. August 2002  
In der Fassung vom 24.02.2020

Die Richtigkeit der Satzung gem. § 17 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.